

So ist z. B. eine Tötung zur Befriedigung sadistischer Gefühle als Mord im Sinne des § 211 StGB zu bestrafen.

3. Diese psychischen Prozesse führen zur Herausbildung der *Zielsetzung* und zur *Auswahl der Mittel und Wege* zur Verwirklichung dieses Zieles.

So setzt sich der A., der auf B. eifersüchtig ist und ihn haßt, das Ziel, den B. zu töten, und wählt dabei die dazu erforderlichen Mittel, z. B. ein schnellwirkendes Gift, und die Art und Weise der Beibringung des Giftes aus.

Bei der Fahrlässigkeit gewinnt dieser Prozeß strafrechtlich von einer anderen Seite her Bedeutung. Das an sich lobenswerte Ziel, schnell zu einem erkrankten Angehörigen zu kommen, wird dadurch, daß der Kraftfahrer die Überschreitung der Fahrgeschwindigkeit mit in sein Ziel einbezieht und damit die Möglichkeit des Eintretens gefährlicher Folgen pflichtwidrig außer acht läßt, zu einer verbrecherischen Zielsetzung.

Die Erkenntnis des Zieles und der darunter subsumierten Mittel und Methoden seiner Verwirklichung ist von entscheidender Bedeutung für die Erkenntnis der Schuld des Handelnden.

4. Der Prozeß der Zielsetzung und der Auswahl der Mittel und Methoden zur Verwirklichung des Zieles ist nur dann von Bedeutung, wenn er in den *Entschluß einmündet, das bestimmte Ziel zu verwirklichen, und wenn dieser Entschluß in die Tat umgesetzt wird*. Der Täter muß den *Willen* gefaßt haben, sein verbrecherisches Ziel zu verwirklichen.

Dieser Wille ist das Übergangsstadium zur Bealisierung des Zwecks, das Stadium also, in dem der Mensch bestimmte psychische Anstrengungen macht, die zu der zweckgemäßen Einwirkung auf die Außenwelt führen. Das Stadium der endgültigen Willensbildung ist folglich unbedingt erforderlich, um die Verwirklichung des Zwecks zu erreichen. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Wille einen vom Zweck unabhängigen Inhalt hat. Seinen Inhalt erhält der Wille vom Zweck her. Der Verbrecher ordnet seinen Willen seinem verbrecherischen Ziel und Plan, seinem verbrecherischen Zweck, unter. Dabei macht er besondere psychische Anstrengungen.

So zeigen viele Verbrecher oftmals eine große Intensität des verbrecherischen Willens. Ohne irgendwelche Vorbehalte setzen sie sich rücksichtslos über alles hinweg, was die Verwirklichung des Verbrechens hemmen oder hindern könnte.